



Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

Generalsekretariat

Mariahilfer Straße 180,
1150 Wien
Telefon 0222/891 21 Δ

Frau
Sektionschefin
Dr. Mathilde Knöfler
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 70	-GE/19-Pl.
Datum:	4. OKT. 1996
Vorlegt:	4. 10. 96

Ihr Pannruf 1-2-3

2. Oktober 1996
Mag.MB/Pa 681
Telefon 273 DW
Telefax 286 DW

D. Hajek

Betrifft: **Entwurf eines Nachtarbeitsgesetzes**
Zahl 52.155/7-2/96

Sehr geehrte Frau Dr. Knöfler!

Zu dem übermittelten Entwurf eines Nachtarbeitsgesetzes nimmt der ARBÖ wie folgt Stellung:

Zu § 3:

Es erscheint nicht erforderlich, den Zweck eines Gesetzes gleichsam im Gesetzestext zu normieren. Diesbezügliche Ausführungen wären gegebenenfalls im Vorblatt bzw. in den erläuternden Bemerkungen anzuführen.

Zu § 14:

Der vorgesehene Strafrahen (Verhängung einer Geldstrafe von 1.000,-- bis 15.000,-- bzw. im Wiederholungsfall von 3.000,-- bis 30.000,--) bei einem Unterlassen der Auflagepflicht nach § 11 ist unserer Ansicht nach wesentlich zu hoch. Das Nichteinhalten einer reinen Formalverpflichtung sollte nicht dem gleichen Strafrahen wie ein Verstoß gegen arbeitszeitrechtliche Bestimmungen unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]
Dipl.-Ing. Diether Wlaka
Abteilungsleiter
Technik, Recht und
Mitgliederservice